

# Leistungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde **Wohnort** (nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und

der Trägerschaft **Alters- und Pflegeheim** (nachfolgend „Institution“ genannt)

über die Versorgung im Bereich der stationären Langzeitpflege für die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde **Wohnort**

## 1 Grundlagen

Es gelten im Besonderen die folgenden Gesetze und Erlasse:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und deren Verordnungen
- Gesetz über die Langzeitpflege (RB 20.2231)
- Gesetz über das Gesundheitswesen (RB 30.2111)<sup>1</sup>
- Pflegeheimliste für den Kanton Uri (RB 20.2205)<sup>1</sup>
- Kantonale Qualitätsrichtlinien für Institutionen der stationären Langzeitpflege
- Bestehende Verordnungen und Reglemente der Trägerschaft
- Urner Qualitätssystem der stationären Betreuung und Pflege
- weitere individuelle Reglemente und Verordnungen (je nach Gemeinde)

## 2 Auftrag

- 2.1 Die Institution erhält den Leistungsauftrag, die Versorgung in der stationären Langzeitpflege für Personen aus der Gemeinde nach Massgabe der kantonalen Pflegeheimplanung und -Liste und der vorliegenden Leistungsvereinbarung sicherzustellen.

## 3 Grundsätze

- 3.1 Die Institution ist nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eigenständig zu führen.
- 3.2 Die Institution stellt sicher, dass eine vollständige Kostenrechnung (Modell KORE / LAK für die Zentralschweiz) geführt wird, auf deren Grundlage die einzelnen Taxberechnungen nachvollziehbar und transparent vorgenommen werden können und ein Benchmarking möglich ist.

## **4 Leistungsbeschreibung**

- 4.1 Die Institution stellt die fachgerechte und zeitgemässe Pflege und Betreuung der Bewohner und Bewohnerinnen sicher.
- 4.2 Die Institution gewährleistet die Qualitätssicherung nach den Vorgaben des KVG und seinen Verordnungen sowie nach dem Urner Qualitätssystem der stationären Betreuung und Pflege.
- 4.3 Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte sichergestellt.
- 4.4 Die Institution ist nach Massgabe dieses Leistungsauftrags verpflichtet, im Rahmen ihrer Kapazitäten pflegebedürftige Personen aus der Gemeinde aufzunehmen.

## **5 Taxgestaltung**

- 5.1 Die Pensions-, Betreuungs- und Pfl egetaxen sowie die Anteile der Gemeinde und der Eigenleistung der Bewohner und Bewohnerinnen richten sich nach dem Gesetz über die Langzeitpflege.
- 5.2 Die Pflegebedürftigkeit der Bewohner und Bewohnerinnen wird nach einem anerkannten Abrechnungssystem der Krankenkassen (BESA 4.0) ermittelt. Die durch die Bewohner und Bewohnerinnen in Anspruch genommenen Leistungen werden erfasst und in den einzelnen Pflegestufen ausgewiesen.
- 5.3 Die Institution stellt mittels einer umfassenden Kostenrechnung (Modell KORE / LAK für die Zentralschweiz) sicher, dass eine korrekte und transparente Zuordnung der Kostenfaktoren auf die einzelnen Taxen Pension, Betreuung und Pflege erfolgt.
- 5.4 Die Taxen enthalten die vollen Kosten.

## **6 Abrechnungsverfahren und Finanzierung**

- 6.1 Die Institution stellt den Bewohnern und Bewohnerinnen für die erbrachten Leistungen Rechnung. Diese setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:
  - Pensionstaxe;
  - Betreuungstaxe;
  - Pfl egetaxe zusätzlich MiGel-Pauschale, unterteilt in folgende Teilbeträge:
    - Patientenbeteiligung,
    - Krankenkassenbeitrag,
    - Beitrag Gemeinde (ungeddeckte Pflegekosten);
  - private Auslagen.

## **7 Gemeindebeiträge an den Pflegeaufwand (ungedeckte Pflegekosten)**

- 7.1 Die Gemeinde trägt die nicht gedeckten Pflegekosten gemäss Artikel 15 des Gesetzes über die Langzeitpflege.
- 7.2 Die Pfl egetaxen gemäss Ziffer 6.1 und damit auch die ungedeckten Pflegekosten werden jährlich zwischen der Gemeinde und der Institution vereinbart.
- 7.3 Die Institutionen stellen der Gemeinde sämtliche für die Berechnung der Taxen notwendige Unterlagen frühzeitig zur Einsicht zur Verfügung und stehen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.
- 7.4 Die entsprechenden Beiträge werden von der Institution der Gemeinde monatlich in Rechnung gestellt, und zwar spätestens am zehnten Tag des Folgemonats. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Rechnungen an die Gemeinde enthalten mindestens folgende Informationen:
- Bewohner/Bewohnerin,
  - Sozialversicherungsnummer,
  - Leistungszeitraum,
  - Anzahl Tage,
  - BESA-Einstufungen,
  - zu übernehmende Restkosten pro Person.

## **8 Vertragsdauer und Kündigung**

- 8.1 Diese Leistungsvereinbarung gilt ab 1. Januar 2012 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 8.2 Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs aufgelöst werden.
- 8.3 Die Vertragsparteien können einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern, aufheben oder ersetzen, ohne dass hierfür eine Kündigung des ganzen Vertrages erfolgen muss. Derartige Änderungen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift beider Vertragsparteien.

Datum .....

Datum .....

Gemeinde: .....

Stiftung: .....

Gemeindepräsident/in

Trägerschaftspräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Aktuar/in